



AGB Montage und Demontage für Baukrane

1. Geltungsbereich

Die in unseren Angeboten genannten Preise setzen grundsätzlich folgende Gegebenheiten voraus:

2. Vorbereitungen durch den Auftraggeber

2.1 Die Zufahrt für Autokran und Transportfahrzeuge muss frei, ausreichend befestigt sein und muss die Achslasten und Abstützkräfte aufnehmen können.

2.2 Unterleghölzer müssen in ausreichender Menge und geeigneter Ausführung bauseitig zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Es muss bauseitig ein Baustromverteiler in einem Abstand von maximal 10 Meter zum Kran vorbereitet sein. Für Krantypen, die über keine steckbaren Zuleitungen verfügen, muss vom Auftraggeber am Montage- und Demontagetag ein qualifizierter Elektriker gestellt werden.

2.4 Das Fundament ist durch den Auftraggeber zu erstellen. Dieser ist auch für die Tragfähigkeit verantwortlich.

2.5 Der Kranbetreiber ist dafür verantwortlich, dass der Kran nach der dafür gültigen Norm und Windzonenberechnung ballastiert und installiert wird. Die Wahl des Kranstandortes hat vorschriftsgemäss zu erfolgen. Es ist das SUVA-Merkblatt 66061 zu beachten.

2.6 Der Auftraggeber muss auf der Baustelle für die Einstellung der Höchst- und Überlastsicherung die erforderlichen Gewichte bereitstellen.

2.7 Der Auftraggeber hat sämtliche Vorarbeiten zu leisten und alle erforderlichen Bewilligungen auf seine Kosten einzuholen. Für das Befahren von fremden Grundstücken, Strassen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber vorher auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen von den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten einzuholen sowie auf eigene Rechnung die Durchführung der notwendigen Verkehrssicherheitsmassnahmen zu gewährleisten. Für allfällige Beschädigungen von Dritteigentum (Bauwerke, Fahrzeuge, Einrichtungen, Beläge, Untergrund, Flur etc.) und Personenschäden hat der Auftraggeber aufzukommen.

2.8 Mehrkosten, welche durch baustellenbedingte Änderungen einen grösseren Autokran oder durch eine grössere Anzahl von Transporten entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch, wenn durch enge Platzverhältnisse auf der Zufahrt oder der Baustelle mehr Transporte anfallen, als in der Offerte erwähnt.

3. Montage und Demontage

3.1 Am Montageplatz muss genügend Platz für die Montage / Demontage des Kranes und der Kranteile vorhanden sein.

3.2 Nach Beendigung des Bauvorhabens muss der Kran vor Ort demontiert werden. Sollten bauliche Massnahmen die Demontage oder den Abtransport des Kranes behindern, werden die daraus entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

3.3 Der Auftraggeber ist für die Entfernung von Hindernissen wie z.B. parkierte Fahrzeuge, Stromleitungen, etc., verantwortlich.

4. Montageteam und Hilfspersonal

4.1 Der Montageleiter hat bei der Montage gegenüber allen Mitarbeitern Weisungsbefugnis.

4.2 Die Baumgartner Kran GmbH kann auf Verlangen geeignetes Hilfspersonal vom Auftraggeber anfordern. Lohnleistungen, Versicherungsprämien sowie Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen.

5. Abweichungen

Abweichungen müssen vom Auftraggeber mindestens 2 Arbeitstage vor dem vereinbarten Montagetermin schriftlich angezeigt werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.



6. Auftragsdurchführung

Die Montage und Demontage kann an Fremdfirmen weiter delegiert werden, ausser wenn bei der Übernahme des Auftrages etwas anderes vereinbart wurde.

7. Verzögerungen

Bauseitige Verzögerungen, welche ohne Verschulden der Baumgartner Kran GmbH Ausfall- oder Wartezeiten hervorrufen, wie z.B. durch den Auftraggeber nicht vorgängig entfernte Hindernisse, höhere Gewalt, nicht vertragskonforme Baustellenverhältnisse, unsachgemäss vorbereitete Fundamente usw., werden von der Baumgartner Kran GmbH zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart wurde.

8. Schlechtwetter

Sollte infolge schlechter Witterungsbedingungen (wie z.B. Sturm, Schnee, Frost) ein Abbruch der Montgearbeiten notwendig werden, so hat der Auftraggeber die Kosten für die erneute Hin- und Rückfahrt der Monteure und des Autokrans zu tragen, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart wurde. Im Zusammenhang solcher Terminverschiebungen stehen dem Auftraggeber keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

9. Abschluss der Arbeiten

Ist bei Abschluss der Arbeiten kein Vertreter des Auftraggebers zur Abnahme vor Ort, wird angenommen, dass die Lieferung stillschweigend akzeptiert wird.

10. Haftung

10.1 Die Baumgartner Kran GmbH übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden, die nicht auf ein Verschulden der Baumgartner Kran GmbH zurückzuführen sind.

10.2 Wenn die Baustellenbedingungen für die Montage, Demontage und den Betrieb nicht den Abmachungen entsprechen, gehen die daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

11. Arbeitssicherheit

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle verantwortlich. Die Baustellenabsperungen müssen vorschriftsgemäss erstellt werden. Das vom Auftraggeber gestellte Hilfspersonal hat die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitssicherheit einzuhalten und muss vorschriftsgemäss ausgerüstet sowie richtig ausgebildet und instruiert sein.

12. Pauschalbedingungen

12.1 Für die Pauschalbedingungen gelten die gleichen Bedingungen wie oben unter Punkt 1 – 11 beschrieben Fällen.

12.2 Im angebotenen Pauschalpreis sind nur die Kosten für den entsprechenden Krantyp in der angebotenen Ausführung und erwähnten Ausladung sowie die erforderliche Anzahl von Transporten enthalten.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Baumgartner Kran GmbH.